

Bei der Analyse und Auswertung der Thesen dieser und anderer Artikel Marx' aus der „Rheinischen Zeitung“ darf dennoch nicht außer acht gelassen werden, daß sie noch keine Werke des reifen Marxismus waren, daß sich zu dieser Zeit erst „Anzeichen für Marx' Übergang vom Idealismus zum Materialismus und vom revolutionären Demokratismus zum Kommunismus (finden)“⁷. Es wäre aber falsch, beispielsweise den Artikel „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“ lediglich als Anwendung der Hegelschen Rechtsphilosophie auf die konkreten Fragen der Strafgesetzgebung und des Strafrechts zu betrachten. Marx war nie ein „orthodoxer“ Anhänger Hegels; er war stets bemüht, den idealistischen Thesen der Hegelschen Rechtsphilosophie eine revolutionär-demokratische Auslegung zu geben.

In den „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“ stoßen wir auf eine Reihe von Thesen, die mit den Auffassungen Hegels zur Strafe übereinstimmen. Hierzu kann man die Definition der Strafe als „Wiederherstellung des Rechts“ zählen, die in der Literatur mitunter Marx zugeschrieben wird, obgleich sie ausschließlich von Hegel stammt. Diese These für marxistisch zu halten wäre ebenso falsch wie die vorbehaltlose Anerkennung der Aussage, daß „die öffentliche Strafe . . . die Ausgleichung des Verbrechens mit der Staatsvernunft (ist)“⁸.

Zu dieser Zeit teilte Marx noch die Konzeption Hegels, daß die Strafe ein „Recht des Verbrechers gegenüber dem Staat ist“. Viele Jahre später, in der Arbeit „Die Todesstrafe“, die im Jahre 1853 geschrieben wurde, unterzog Marx diesen Grundsatz einer Kritik, wies jedoch dabei darauf hin, daß sie ein gewisses rationelles Element enthält, „da Hegel, statt in dem Verbrecher

ein bloßes Objekt, nur den Sklaven der Justiz zu sehen, ihn zum Rang eines freien Wesens erhebt, das über sich selbst bestimmt“⁹. Man kann sagen, daß der junge Marx die Begrenztheit dieser Position Hegels noch nicht erkannte, jedoch bereits begriff, daß sie im revolutionär-demokratischen Sinne, gegen die Willkür der feudalen und bürgerlichen Justiz, ausgelegt werden konnte.

Es ist bezeichnend, daß, wie A. A. Pionkowski bemerkt, die Mehrzahl der Hegelanhänger unter den bürgerlichen Strafrechtlern im Unterschied zu Marx dem Grundsatz Hegels über das Recht des Verbrechers auf Bestrafung entweder offen feindlich gegenüberstanden, ihn absichtlich verschwiegen oder ihn als Beweis für die Vernünftigkeit des bestehenden Strafsystems benutzten.¹⁰

Die revolutionär-demokratische Tendenz der Tätigkeit Marx' in der Periode der „Rheinischen Zeitung“ befähigte ihn, in den Auffassungen Hegels über Probleme des Staates und des Rechts progressive Momente zu entdecken, die sich bei dem „preußischen Staatsphilosophen“ unter einer idealistischen und mitunter sogar mystischen Hülle verbargen. So finden wir in den „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“ wiederholt tiefgründige Äußerungen des jungen Marx zu Fragen des Strafrechts und Strafprozeßrechts, die sich auf Grundsätze der Hegelschen Rechtsphilosophie stützten.

Eine Reihe der in den Arbeiten dieser Periode enthaltenen Thesen wurde von Marx in späteren Untersuchungen weiterentwickelt. Als Beispiel genügt es, auf die Stelle aus den „Debatten über das Holzdieb-

7 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 8, S. 531, russ.; deutsch: Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 508

10 Vgl. A. A. Pionkowski, Die Lehre Hegels über das Recht und den Staat und seine Strafrechtstheorie, Moskau 1963, S. 177 ff. (russ.).

7 a. a. O., S. 82, russ.; deutsch: a. a. O., S. 69

8 K. Marx / F. Engels, a. a. O., S. 150, russ.; deutsch: a. a. O., S. 138